

TE OGH 2016/1/27 130s144/15y

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 27.01.2016

Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat am 27. Jänner 2016 durch den Senatspräsidenten des Obersten Gerichtshofs Hon.-Prof. Dr. Kirchbacher als Vorsitzenden sowie die Hofräte und die Hofrätinnen des Obersten Gerichtshofs Dr. Lässig, Mag. Michel, Dr. Oberressl und Dr. Brenner in Gegenwart der Richteramtsanwärterin Mag. Zabl als Schriftführerin in der Strafsache gegen Tsvetan T***** wegen des Verbrechens der Schlepperei nach § 114 Abs 1, Abs 3 Z 2 und 3, Abs 4 erster Fall FPG über die Nichtigkeitsbeschwerde und die Berufung des Angeklagten sowie die Berufung der Staatsanwaltschaft gegen das Urteil des Landegerichts Eisenstadt als Schöffengericht vom 11. September 2015, GZ 12 Hv 56/15m-20, nach Anhörung der Generalprokuratur in nichtöffentlicher Sitzung den Der Oberste Gerichtshof hat am 27. Jänner 2016 durch den Senatspräsidenten des Obersten Gerichtshofs Hon.-Prof. Dr. Kirchbacher als Vorsitzenden sowie die Hofräte und die Hofrätinnen des Obersten Gerichtshofs Dr. Lässig, Mag. Michel, Dr. Oberressl und Dr. Brenner in Gegenwart der Richteramtsanwärterin Mag. Zabl als Schriftführerin in der Strafsache gegen Tsvetan T***** wegen des Verbrechens der Schlepperei nach Paragraph 114, Absatz eins., Absatz 3, Ziffer 2 und 3, Absatz 4, erster Fall FPG über die Nichtigkeitsbeschwerde und die Berufung des Angeklagten sowie die Berufung der Staatsanwaltschaft gegen das Urteil des Landegerichts Eisenstadt als Schöffengericht vom 11. September 2015, GZ 12 Hv 56/15m-20, nach Anhörung der Generalprokuratur in nichtöffentlicher Sitzung den

Beschluss

gefasst:

Spruch

Die Nichtigkeitsbeschwerde wird zurückgewiesen.

Zur Entscheidung über die Berufungen werden die Akten dem Oberlandesgericht Wien zugeleitet.

Dem Angeklagten fallen auch die Kosten des bisherigen Rechtsmittelverfahrens zur Last.

Text

Gründe:

Mit dem angefochtenen Urteil wurde Tsvetan T***** des Verbrechens der Schlepperei nach § 114 Abs 1, Abs 3 Z 2 und 3, Abs 4 erster Fall FPG schuldig erkannt. Mit dem angefochtenen Urteil wurde Tsvetan T***** des Verbrechens der Schlepperei nach Paragraph 114, Absatz eins., Absatz 3, Ziffer 2 und 3, Absatz 4, erster Fall FPG schuldig erkannt.

Danach hat er am 23. Juli 2015 in N***** im bewussten und gewollten Zusammenwirken als Mittäter mit bislang unbekannten Tätern (§ 12 StGB) und als Mitglied einer kriminellen Vereinigung die rechtswidrige Einreise und Durchreise von Fremden und in durch einen Mitgliedstaat der Europäischen Union mit dem Vorsatz gefördert, sich oder einen Dritten durch ein dafür zu leistendes Entgelt von zumindest 500 Euro unrechtmäßig zu bereichern, indem er 31 Fremde, darunter ein Kind, die über keine gültigen Einreisepapiere für den Schengenraum verfügten, bei

extremer Hitze und unzureichender Luftzufuhr etwa fünf Stunden ohne Versorgung im lediglich 1,8 m breiten, 2,5 m langen und 1,55 m hohen Laderaum eines Mercedes Sprinter von Ungarn durch Österreich beförderte, somit die Tat in Bezug auf eine größere Zahl von Fremden und auf eine Art und Weise begangen, durch die die Fremden, insbesondere während der Beförderung, längere Zeit hindurch in einen qualvollen Zustand versetzt wurden. Danach hat er am 23. Juli 2015 in N***** im bewussten und gewollten Zusammenwirken als Mittäter mit bislang unbekannten Tätern (Paragraph 12, StGB) und als Mitglied einer kriminellen Vereinigung die rechtswidrige Einreise und Durchreise von Fremden und in durch einen Mitgliedstaat der Europäischen Union mit dem Vorsatz gefördert, sich oder einen Dritten durch ein dafür zu leistendes Entgelt von zumindest 500 Euro unrechtmäßig zu bereichern, indem er 31 Fremde, darunter ein Kind, die über keine gültigen Einreisepapiere für den Schengenraum verfügten, bei extremer Hitze und unzureichender Luftzufuhr etwa fünf Stunden ohne Versorgung im lediglich 1,8 m breiten, 2,5 m langen und 1,55 m hohen Laderaum eines Mercedes Sprinter von Ungarn durch Österreich beförderte, somit die Tat in Bezug auf eine größere Zahl von Fremden und auf eine Art und Weise begangen, durch die die Fremden, insbesondere während der Beförderung, längere Zeit hindurch in einen qualvollen Zustand versetzt wurden.

Rechtliche Beurteilung

Die dagegen aus Z 11 des § 281 Abs 1 StPO erhobene Nichtigkeitsbeschwerde des Angeklagten geht fehl. Die dagegen aus Ziffer 11, des Paragraph 281, Absatz eins, StPO erhobene Nichtigkeitsbeschwerde des Angeklagten geht fehl.

Nach den aus dem Europäischen Strafregister-informationssystem ECRIS (ON 10) abgeleiteten Feststellungen wurde der Angeklagte am 3. November 2010 in Bulgarien wegen Diebstahls verurteilt. Als Maßnahme wurde über ihn die Führungsaufsicht verhängt (US 3).

Die gegen die rechtliche Beurteilung der Strafzumessungstatsache gerichtete Sanktionsrüge (Z 11 zweiter Fall) bekämpft die Annahme des Vorliegens einer einschlägigen Vorstrafe und behauptet, die verhängte Maßnahme sei einer Diversion gleichzusetzen, übergeht dabei aber die Feststellungen zur Verurteilung des Beschwerdeführers durch ein ausländisches Gericht (US 3). Damit verfehlt sie den gesetzlichen Bezugspunkt der Anfechtung (vgl. RIS-Justiz RS0099810). Die gegen die rechtliche Beurteilung der Strafzumessungstatsache gerichtete Sanktionsrüge (Ziffer 11, zweiter Fall) bekämpft die Annahme des Vorliegens einer einschlägigen Vorstrafe und behauptet, die verhängte Maßnahme sei einer Diversion gleichzusetzen, übergeht dabei aber die Feststellungen zur Verurteilung des Beschwerdeführers durch ein ausländisches Gericht (US 3). Damit verfehlt sie den gesetzlichen Bezugspunkt der Anfechtung (vergleiche RIS-Justiz RS0099810).

Mit Blick auf die dem Beschwerdeführer nunmehr angelastete Schlepperei, die auf den gleichen Charaktermangel zurückzuführen ist, wurde der Erschwerungsgrund des § 33 Abs 1 Z 2 StGB vom Erstgericht zu Recht angenommen. Mit Blick auf die dem Beschwerdeführer nunmehr angelastete Schlepperei, die auf den gleichen Charaktermangel zurückzuführen ist, wurde der Erschwerungsgrund des Paragraph 33, Absatz eins, Ziffer 2, StGB vom Erstgericht zu Recht angenommen.

Der eine Begründung der Feststellungen zur Vorstrafe vermissende Einwand der Sanktionsrüge (Z 11 zweiter Fall) geht fehl, weil die für die Strafbemessung entscheidenden Tatsachen nicht mit Mängelrüge bekämpft werden können (RIS-Justiz). Der eine Begründung der Feststellungen zur Vorstrafe vermissende Einwand der Sanktionsrüge (Ziffer 11, zweiter Fall) geht fehl, weil die für die Strafbemessung entscheidenden Tatsachen nicht mit Mängelrüge bekämpft werden können (RIS-Justiz).

RS0099869; Ratz, WK-StPO Rz 680, 693; vgl. im Übrigen US 3). RS0099869; Ratz, WK-StPO Rz 680, 693; vergleiche im Übrigen US 3).

Die Nichtigkeitsbeschwerde war daher gemäß § 285d Abs 1 StPO schon bei nichtöffentlicher Beratung sofort zurückzuweisen. Die Nichtigkeitsbeschwerde war daher gemäß Paragraph 285 d, Absatz eins, StPO schon bei nichtöffentlicher Beratung sofort zurückzuweisen.

Die Entscheidung über die Berufungen kommt dem Oberlandesgericht zu (§ 285i StPO). Die Entscheidung über die Berufungen kommt dem Oberlandesgericht zu (Paragraph 285 i, StPO).

Der Kostenausspruch beruht auf § 390a Abs 1 StPO. Der Kostenausspruch beruht auf Paragraph 390 a, Absatz eins, StPO.

Schlagworte

Strafrecht

Textnummer

E113534

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2016:0130OS00144.15Y.0127.000

Im RIS seit

16.02.2016

Zuletzt aktualisiert am

16.02.2016

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at